

Tarif

für

gewöhnliche und rekommandierte Briefpostgegenstände

(Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenmuster, Geschäftspapiere)

aus der Schweiz nach dem Auslande.

(Die Taxen, welche im Auslande für frankierte Briefsendungen nach der Schweiz erhoben werden, sind aus der Taxübersicht auf den Seiten 9 bis 16 c hiernach ersichtlich.)

aus der Schweiz nach:	Die Briefpostsendungen:						
	Briefe	Postkarten		Drucksachen	Warenmuster	Geschäftspapiere	
		einfache	mit bezahlter Antwort				
unterliegen folgenden Taxen:							
	1	2	3	4	5	6	7
Deutschland (Reichspost, Bayern, Württemberg, ohne deutsche Kolonien und Postanstalten im Auslande)	für je 20 g. 25 Ct.	10 Ct.	20 Ct.	Für je 50 g. 5 Ct.	Bis 100 g. 10 Ct., über 100 g. für je 50 g. 5 Ct.	Bis 250 g. 25 Ct., über 250 g. für je 50 g. 5 Ct.	
im Grenzrayon von 30 km. von Postbureau zu Postbureau	10 Ct.						
Oesterreich (mit Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina, ohne österreichische Postanstalten im Auslande)	25 Ct.						
im Grenzrayon von 30 km. von Postbureau zu Postbureau	10 Ct.						
Ungarn	25 Ct.						
Frankreich	für je 15 g. 25 Ct.						
im Grenzrayon von 30 km. von Postbureau zu Postbureau	15 Ct.						
dem übrigen Vereinsland und dem Vereins-Auslande (einschliesslich der deutschen Kolonien und der deutschen und österreichischen Auslands-Postanstalten)	25 Ct.						

Pro memoria.

- 1. Taxbestimmungen. Briefe.** Im Briefverkehr mit Deutschland (ohne Kolonien und ausländische Postanstalten) und Oesterreich (mit Bosnien-Herzegowina, aber ohne ausländische Postanstalten), sowie Ungarn wird die Brieftaxe für je 20 g. Gewicht berechnet; im Briefverkehr mit dem gesamten übrigen Auslande dagegen für je 15 g. des Gewichts. Im Grenzrayonverkehr mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich bestehen für Briefe ermässigte Taxen.
Postkarten, Drucksachen, Warenmuster, Geschäftspapiere. Die ermässigten Taxen für diese Sendungsarten gelten einheitlich für den gesamten Auslandsverkehr ohne Ausnahme.
Unfrankierte Briefe und Postkarten werden befördert und unterliegen im Bestimmungslande der doppelten Taxe; **unfrankierte Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere** werden nicht befördert; diese Sendungen müssen wenigstens teilweise frankiert sein. **Ungenügend frankierte Sendungen** aller Art unterliegen einer Taxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur; für **nachgeandte**, für die erste Beförderungsstrecke, aber nicht für das Vereinsgebiet genügend frankierte Sendungen, wird der Taxunterschied zwischen der ersten und der Vereinstaxe berechnet. Die Rekommandations-, Rückschein- und Expressgebühren sind besonders zu erheben und den vorstehenden Taxen beizufügen.
- 2. Rekommandation.** Taxe 25 Ct. Die vorerwähnten Briefsendungen werden **uningeschrieben** befördert. Gegen Bezahlung der Rekommandationsgebühr von 25 Ct. für jede Sendung kann die **ingeschriebene** Beförderung erwirkt werden. Für rekommandierte Sendungen besteht Frankozwang (s. § 27 hiernach).
- 3. Rückschein.** 25 Ct. Für **ingeschriebene** Sendungen wird dem Versender gegen Bezahlung der Taxe von 25 Ct. mittelst Rückscheines eine Bescheinigung des Adressaten oder der Bestimmungspoststelle über die erfolgte Bestellung verschafft (s. § 5 hiernach).
- 4. Expressgebühr:** 30 Ct. vom Aufgeber zu entrichten (s. § 10 hiernach).